

15 Jahrgang

Berlin. In der gestrigen Sitzung des Reichsrats erinnerte der preussische Ministerdirektor Robbs an die bevorstehende Aufhebung der Bundesratsverordnung über die Polizeistunde und ersuchte die Vertreter der einzelnen Länder, bei ihren Regierungen möglichst darauf hinzuwirken, daß bei der Festsetzung der Polizeistunde nach einheitlichen Grundsätzen verfahren wird. Ein Vertreter des Reichsministeriums des Innern teilte mit, daß die Aufhebung der Bundesratsverordnung mit Wirkung vom 1. September an erfolgen solle. In einem Rundschreiben an die Länder hätte das Ministerium im Interesse der Einheitlichkeit folgende Grundsätze aufgestellt: Alle Gost- und Schankwirtschaften und Kaffees sind grundsätzlich von 12 Uhr zu schließen, Sonntags um 1 Uhr. Für gewisse Bezirke, namentlich für Großstädte und Bobodörfer könnte bei nachgewiesenem dringendem Bedürfnis die Polizeistunde durchweg bis 1 Uhr verlängert werden. In einzelnen Ausnahmefällen, die besonders geortet sind, namentlich bei Wohltätigkeitsveranstaltungen und vaterländischen Veranstaltungen sowie nützlichen Versammlungen von Bezirken, die sich tatsächlich nicht versammeln können, sollten die Polizeibehörden Ausnahmen, jedoch nicht über 2 Uhr hinaus gewähren können. Für Theater- und sonstige künstlerische Veranstaltungen ertheilt die Verlängerung über 12 Uhr hinaus nicht geboten. Das Reichskabinett habe zugestimmt, weil eben die Beschränkung der Polizeistunde heute nicht mehr zu halten sei.

Der König des Irak.
 bz London, 20. August. „Daily Mail“
 meldet aus Cairo, daß der Emir Fessal durch
 Volksabstimmung in Mesopotamien
 einstimmig zum König des Irak gewählt
 wurde.

Berlin. Bei der wieder einsehenden regeren Thätigkeit macht sich namentlich in mittleren und kleineren Städten und auf dem Lande ein starker Mangel an Bauhandwerkern bemerkbar. Die Erkennung beruht wesentlich darauf, daß während der Jahre, in denen die Bauthätigkeit ruhte, zahlreiche Bauhandwerker in anderen Berufen lobende Beschäftigung gefunden haben. Das Reichs arbeitsministerium hat mit den Verbänden der Arbeitnehmer des Baugewerbes die Maßnahmen erörtert, durch die dem Mangel begegnet werden kann. Es handelt sich dabei um dreierlei. Einmal sollen gelernte Bauarbeiter, die jetzt in anderen Berufen beschäftigt sind, möglichst ihrer alten Thätigkeit wieder zugeführt werden. Ein Zwang kann natürlich hierbei nicht ausübt werden. Von größerer Bedeutung ist daher die Anwerbung von Baubüßlern, unter denen sich noch zahlreiche Arbeitslose befinden. Hierzu können nach den geltenden Bestimmungen Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Form von Anlernungsguldschüssen verwandt werden. Schließlich kommt auch die stärkere Heranbildung von Lehrlingen in Frage. Das Reichsarbeitsministerium hat die in Betracht kommenden Stellen angewiesen, diese Anregungen zu sammeln mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden des Baugewerbes unter Beteiligung der Landesarbeitsämter und der Handels- und Handwerkskammer zu verfolgen.

Eine neue Begegnung Rathenaus mit Loucheur.

Berlin. Die Minister Rathenau und Loucheur, die bei ihrer ersten Begegnung eine weitere Zusammenkunft verabredet hatten, haben vereinbart, sich in Wiesbaden am 26. August zu treffen.

Oberschlesien.

Paris, 21. August. Die Havas aus Warschau meldet, daß die polnische Regierung in eine öffentliche Erklärung betanthegeben, daß sie alle Anfechtungen machen werde, um die Vertagung der Lösung der oberösterreichischen Frage so kurz als möglich zu machen. Sie sei von der Nothwendigkeit vollständiger Ruhe zu bewahren, überzeugt, und fordere die Beschränkung auf, die Gedult, Kaltblütigkeit und Geistesgegenwart zu bewahren, die sie bis her gezeigt habe.

Berlin, 21. August. „Eglandant Poiot!“ vom 16. August bringt eine Notiz aus Deutchen vom 1. August, die in Uebersetzung wie folgt lautet: Vorbereitung der Deutschen für die Auswanderung. In Oppeln wird gemeldet, daß die Landräthe der Kreise Reich und Rastatt vom Oberpräsidenten in Oppeln die Aufforderung erhielten, sich für die Uebergabe ihrer Kreise an Polen vorzubereiten. Ebenso erhielten die Volkstämmlen den Auftrag, ihre Kreise den Polen zu übergeben. — An amtlicher Stelle von einer derartigen Aufforderung oder einer solchen Auftrag nichts bekannt.

Das Gutachten des Völkerbundsrats.
 In Paris. Wie der „Intransigeant“ mitteilt, schließt der Brief des Vicomte Isidre an Ministerpräsident Briand betr. Annahme der Aufgabe, ein Gutachten über die Grenzführung in Oberschlesien zu erstatten, mit den Worten: „Ich hoffe sehr, daß diese Empfehlung (Bemerkung der Redaktion: ein Grenz in Oberschlesien) einstimmig gemacht werden wird.“

Berlin. Die Mehrzahl der in Vorbereitung befindlichen Steuerergänzwürfe wird nimmend im Wortlaut veröffentlicht, so der Entwurf des Gesetzes betreffend die Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern, der Entwurf des Gesetzes über die Erhöhung von Zöllen, der Entwurf des Gesetzes über die Abänderung des Kohlensteuergesetzes, der Entwurf des Kammteuergesetzes, des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, des Versicherungsteuergesetzes, der Entwurf des Gesetzes betreffend die Abänderung des Umsatzsteuergesetzes, der Entwurf des Gesetzes zur Verringerung des Körperschaftsteuergesetzes, der Entwurf des Kapitalertragssteuergesetzes, der Entwurf des Vermögenssteuergesetzes, der Entwurf des Vermögenszuwachssteuergesetzes, der Entwurf des Gesetzes über die Abgabe vom Vermögenszuwachs aus der Kaufkraftzettel. Die Steuererhöhungen des erwähnten Gesetzes beziehen sich wie bekannt auf Leuchtmittel, Zündwaren, Bier, Mineralwasser und Tabak. Die Kasseinnahme wird für das Rechnungsjahr 1922 auf rund 1,4 Milliarden Papiermark berechnet. Dazu kommen die Erträge des Süßstoffmonopols und der Zuckervererbahrung sowie des Branntweinmonopols, die auf 2 Milliarden geschätzt werden.

Aus der Erhöhung der Tabaksteuern allein werden rund 900-Millionen Mark erwartet. Die Vollerhebungen des zweiten Gelehtwurdes beziehen sich auf Bananen, Datteln, Traubenrosinen, Kaffee aus Kaffeeschalen, Kakaobohnen, Kakaoschalen, Tee aus Rote, Paprika und andere Gewürze, Kakaobutter, Kakaomasse, Kakaopulver und Schalen, ferner Schokolade, Schokoladenarzneimittel, Kaviar, Austern, Seeohlschnecken, Seeteeblü, Fleisch von Süßwasserfischen, Seile zum Handgebrauch geformt, möblierte Kabinen, Puder, Schminken, Zahnpulver usw., Feuerwerk, Glühbirnen, Frucht- und Pflanzenäfte, Arzneiwaren, Seibengepinste, auch halbfertige, Teppiche, Vorhangstoffe, Spitzen, Stickerien, Tapeten, Ynoleum usw., künstliche Blumen, Kleider, Fußwaren, Schirme, Schmutzfedern, Hüter, Hüte, Stöcke, Reißpfeifen, Lederwaren, Pelzwaren, Kunstschuhen, seine Flechtwaren, Bürsten in Verbindung mit Bein oder Horn, geschliffene und polierte oder vorgearbeitete Platten und Säule aus Elfenbein, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt- und Perlmutterwaren, echte Perlen, bearbeitete rote Korallen und deren Nachahmungen, Anspie aus Horn, Hornmassen und Knochen, Stöcke, seine Holzwaren, gepolierte Möbel, Korbwaren, Zellhornwaren, Buntpapier, photographisches Papier, Briefpapier in Blättchen usw., Albums, gefägte Eide- und Halbedelsteine, Steinmetzarbeiten, Wandbekleidungsplatten, Porzellan, Gläser, Gold- und Silberwaren, Kunstguth, Schild- und Rostschilde, Aluminium, Blei, Zinn-, Zinn- sowie Nickelwaren, Besen-, Pinsel- und Waschlauge, Tabakendchen, Uhrgehäuse usw. (Die Aufzählung ist unvollständig.) Die Nachvervollständigung des Verzeichnisses ist demnach zu erwarten.

Die Wehrerträge aus Kasse, Teufel, Kasse, Gebirgen und Südrücken werden auf 46, Millionen Goldmark, die Wehrerträge aus den übrigen Gebirgsbildungen auf etwa 15 Millionen Goldmark geschätzt. Von der Erhöhung der Kohlensteuer erwartet man einen Wehrertrag von 4,5 Milliarden Mark (bisher 4,7 Milliarden Mark). Der Entwurf eines neuen Rennwettgesetzes steht ebenfalls auf der Befestigung von Buchmacherwetten vor; die Mehreinnahme wird auf 150 Millionen Mark berechnet. Die neuen Steuerlagen für Personentransportwagen betragen beispielsweise für eine PS 75 Mark (bisher 27 Mark), für 10 PS 950 Mark (bisher 80 Mark), für 20 PS 2200 Mark (bisher 200 Mark) für 30 PS 3450 Mark (bisher 450 Mark), für jeden Pferdeträger mehr einen Zuschlag von 125 Mark (statt bisher 10 Mark). Dazu kommt eine Befestigung der Postkraftwagen mit Steuerläsen von 15 bis 2000 Mark. Von der Steuer befreit sind Kraftwagen, die ausschließlich zur Beförderung

Sinne des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens, die Förderung der Kraftfahrzeuge im Dienste der Feuerwehren, der Kranken- und Altersfürsorge und gemeinnütziger Anstalten und solche Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Geräten und zur Arbeitsleistung und dem Antrieb dieser Geräte dienen. Der Ertrag dieser Steuer wird auf 55 Millionen Mark geschätzt.

Der Entwurf eines Versicherungsneue-
gesetzes sieht folgende Änderungen vor: Die W
gaben beziehen sich bei Feuer und Hagel auf d
jährliche Steuer von 1000 Mark Versicherung
summe, im übrigen auf die Steuer in Prozent
der Prämie. Feuer: unbewegliche Gegenständ
bisher 5 Pf., künftig 15 Pf., bewegliche Gegenständ
bisher 15 Pf., künftig 40 Pf. Hagel: bisher befre
künftig 40 Pf. Einbruch und Diebstahl: 10 v. v
unverändert. Glas: ebenso. Vieh: bisher befre
künftig 3 v. v. Transport: 1 v. v., künftig 4 v. v.
Ballonen: bisher befreit, künftig 4 v. v. Kasto-
Bourkellen: bisher $\frac{1}{2}$, künftig 2 v. v. Leben: bi
her $\frac{1}{2}$, künftig 4 v. v. Unfall und Halbfähig: bi
her befreit, künftig 5 v. v. Die Kubaversicherunge
Sozialversicherungen, Arbeitslosen- und Stelle
Kassenversicherungen bleiben breit.

Die Umsatzsteuer wird im allgemeinen verdroppt.

Die Spritz- und Schankwirtschaften werden in zwei Gruppen eingeteilt. Für die erste Gruppe (Zugswirtschaft) beträgt die Umsatzsteuer 10 v. H., für die zweite Gruppe 5 v. H. Die Zusammenfassung der beiden Gruppen erfolgt durch einen Zuschuß, der für jede Gemeinde mit mehr als 25 000 Einwohner, im übrigen für den Bezirk jedes Umsatzsteueramtes abgedeckt wird. Er besteht aus einem Vertreter des Umsatzsteueramtes, einem Vertreter der Selbstverwaltung und einem Angehörigen des Gastwirtsberufes. Wirtschaften, die sich eine auszeichnende Bezeichnung (ersten Ranges, Kurshotel usw.) besorgen, gehören ohne weiteres zur ersten Gruppe. Die Umsatzsteuer ist im Haushaltsplan 1921 mit 4,5 Milliarden Mark angesetzt. Es kann jedoch damit gerechnet werden, daß zwischen 6 und 7 Milliarden Mark einwirken. Dabei ist es bisher noch nicht voll gelungen, die großen Umläufe der Landwirtschaft reiflos zu fassen, so daß der bisherige Ertrag noch auf 8 Milliarden Mark anwachsen dürfte. Dazu werden infolge der Eingliederung der Bezeichnung des Ein- und Auswirtsverkehrs rund 2,5 Milliarden Mark hinzutreten. Auf dieser Basis läßt die Erhöhung der Steuer auf 3 Prozent einen Ertrag von 21 Milliarden Mark erwarten, wozu noch eine halbe Milliarden Mark aus der Zugsteuer treten dürfte. Eine andere Berechnung ergibt sogar eine Summe von 25 Milliarden Mark.

Die Körperschaftsteuer bedingt familiell die Erwerbsgesellschaft mit einer Steuer von 30 v. H., die übrigen Steuerpflichtigen mit 10 v. H. des steuerbaren Einkommens; dagegen fallen das Dividendeneinkommen in der Hand der Befürsorgten infolern milde besteuert werden, als es, wenn das gesamte steuerbare Einkommen hunderttausend Mk. nicht übersteigt, nur mit 75 v. H., des um die Kapitalertragsteuer gekürzten Betrages in Ansatz gebracht werden kann, im übrigen 90 v. H., wobei dieser Mehrbetrag jedoch nur insoweit zu entrichten ist, als er an dem Teil des steuerbaren Einkommens über 100.000 Mk. beitrugen kann.

Über das Vermögenssteuergesetz und das Vermögenszuwachssteuergesetz und die Abgaben vom Vermögenszuwachs aus der Rechtsgeiz sind nähere Angaben bereits gemacht worden. Ertragssteuern sind bei vielen der Gesetzentwürfe nicht vorgesehen.

Die Kapitalverkehrsteuer wird erhoben: a) für Rechtsorgane, die Gesellschaften betreffen (Gesellschaftsteuer), b) für den ersten Erwerb von Vermögensrechten (Kapitalverkehrs Wertpapiersteuer), c) für die Gewährung von Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates von Kapitalgesellschaften (Aufsichtsratssteuer), d) Erwerb von Vermögensgegenständen in gewerblichen Zwecken (Gewerbe-Einkaufsteuer). Der Mehretrag aus diesen Steuern wird auf 881,4 Millionen Mark geschätzt.

Die Leuchtstoffe- und Sündwarensteuer soll am 1. Oktober 1921 in Kraft treten, bei der Verteiler die neuen Inlandsätze am 1. April 1922, die neue Zoll- und Einfuhrabgabe am 1. Oktober 1921, die Mineralwassersteuer am 1. April 1922, die Tabaksteuer am 1. Januar 1922. Die Vorschriften des Körperpfandsteuergesetzes sollen Anwendung finden bei der Veranlagung des Einkommens des Geschäftsjahrs, die nach dem 31. Dezember 1920 zu Ende gegangen sind.

Bei den übrigen Gesetzentwürfen, die ja alle noch der Beschlußfassung im Reichsrat unterliegen, sind Termine nicht angesetzt.

Tages-Rundschau.

in Berlin, 19. August. Der Berliner Zeitung zufolge ist heute vormittag der zweite Vorliegende der Zentrumsfraktion Reichstags Dr. Burslage im Elisabeth-Krankenhaus gestorben. — Burslage, der vermittelnd zwischen dem rechten und dem linken Flügel des Zentrums stand, war Reichsgerichtsrat in Leipzig. Er gehörte, nachdem er sich die parlamentarische Typen in seinem himelstürzenden oldenburgischen Landtage verdient hatte, von 1903 bis 1907 dem Reichstage an und trat mit dem Aufkommen des Nationalverbandes wieder in die parlamentarische Körperschaft des Reiches ein. Er genoß bei allen Parteien des Reichstages wegen seiner ruhigen Sachlichkeit unbestrittenes Ansehen, und sein Willeben wird über den Kreis seiner Partei hinaus schmerzlos empfunden werden.

Wie die „Deutsches Volk“ erzählt, befindet sich unter den Gesetzesvorläufen, die dem Reichstage nach seinem Zusammentritt zugehen werden, auch eine Reihe von Entwürfen sozialpolitischen Inhalts. Eine umfangreiche Vorlagen über das Wohnungs- und Siedelungswesen, sowie über das Beamten- und Schulgesetz, werden die großen Gesichtspunkte über die Änderung des Strafrechts und die neue Strafrechtsordnung dem Reichstage baldigst zugehen.

Befanntmachung über die Brotversorgung.
Gemäß § 34 und § 49 des Gesetzes über die
Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni
1921 N. O. Bl. S. 62 S. 737 ff. und der hierzu er-
gangenen Ausführungsanweisung vom 26. Juni
1921 wird für den Landkreis Wiesbaden mit Aus-
nahme der Stadt Biebrich das Gewicht und der
Preis für rationiertes Brot wie folgt festgelegt:

a) Bei Verwendung von 1400 Gramm Mehl für einen Laib Einheitsbrot gleichviel in welcher Form gebacken, im Gewicht von 1900 Gramm (Verkaufsgewicht 24 Stunden nach dem Backen) auf 6.76 Mark.

b) Bei Verwendung von 700 Gramm Mehl für einen Laib Weizenbrot (Krankenbrot) im Gewicht von 980 Gramm auf 3,70 Mark.

Für das Baden des Brotes der Grundbesitzer können je nach den örtlichen Verhältnissen bis zu 1.48 Mkt für einen Laib Brot erfordert werden. Die Bäcker der einzelnen Gemeinden sind verpflichtet, hierüber jeweils mit dem Gemeindevorstand Vereinbarungen zu treffen.

Für 1 Pfund Mehl wie von dem Kreisamt
an die Bäcker liefert, darf im Kleinverkauf von
den Bäckern nicht mehr als 2.25 Mark per Pfund
erhoben werden. Die Abgabe darf nur gegen Brot-
karten erfolgt.

Zusatz: Die Bestimmungen werden nach § 49 der Getreidegesetzgebung für die Ernte 1921, Absatz 5, bekräftigt.

Diefe Bekanntmachung tritt mit der künftigen
Brotsorte 1. und 2. Klasse am 22. d. M. in Kraft.
Brod aus der 1. Brotsorte bereits am Sonntag,
den 20. d. M. Brod eingetauscht, kann der neue
Preis hierfür erhoben werden. Mit dem gleichen
Tage wird die Bekanntmachung über Broter-
zeugung vom 12. Januar 1921, II. Punkt 81, auf-
gehoben.

Wiesbaden, den 18. August 1921.
Der Kreisausschuß des Landkreises Wiesbaden.
J. Kr. II Kornst. 1896. gez. Schlitt.

Belanntmachung.

Beitritt: Brotzubereitungsvergantung im Erntejahre 1921.
Gemäß § 30 des Gesetzes über die Regelung des
Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921, Reichs-
gesetzbl. S. 737 und der preussischen Ausführungs-
bestimmungen hierzu, sowie der Verfügung des
preussischen Landesgetreideamtes vom 19. Juni 1920
R. M. 1710 N. 2 werden hiemit alle Unternehmer
landwirtschaftlicher Betriebe aufgefordert, unver-
züglich, spätestens jedoch bis zum 12. d. Mts., soweit
es nicht bereits geschehen sein sollte, ihren Ernte-
ertrag und die Zahl der durch ihren landwirtschaft-
lichen Betrieb mit Brot versorgten Haushaltungs-
angehörigen bei ihrer Wohnfigemeinde anzumelden.
Unternehmer von Betrieben mit unter einem
Hektar Getreideanbaufläche können für sich und die
von ihnen zu versorgenden Personen die Zuteilung
rationierten Mehles und Gebäudes insoweit nicht be-
anspruchend, als der Ertrag des Betriebes zu ihrer
und der fröglischen Personen Versorgung bei Zu-
grundlegung eines Jahresbedarfs von 144 Kilo
Brotgetreide je Person ausreicht.

Magistrate und Gemeindevorstände ersuche ich, die Befestimmung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Wiesbaden, den 6. August 1921.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. Nr. 11. Kornitz 1842. J. B.: Biejer.

78c. 405

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

erholte Erinnerung.

Unter Hinweis auf meine Verfügungen vom 10. Januar, 8. April und 11. Juni ds. Js., 3-Br. 11, 3115/1 und 7051/1 und 2 — Kreisblatt Nr. 7 und 11, — ferner vom 4. August ds. Js. — Rundschreiben Nr. 11, 1689/1 — ersuche ich die Herren Bürgermeister, die immer noch mit der Erledigung im Rückstand sind, die erforderlichen Beschlüsse über die Verteilung des Steuerbedarfs auf die Realsteuern und Vertriebssteuern nimmest sofort herbeizuführen. In denseligen Gemeinden, wo bereits die Beschlüsse gefasst wurden, sich aber die Notwendigkeit ergibt, die Deckung unvorbelegener Ausgaben noch nachträglich die Gemeinde-Zuschläge zu erhöhen, sind gleichfalls die abändernden Beschlüsse ungelangt herbeizuführen.

Eine beglaubigte Abschrift des fragl. Beschlusses der Gemeindevertretung ist mir unter Aufzählung eines jeden, auf einen ganzen Bogen zu setzen. Den Begleitbericht, in dem die etwa nach § 55 des Kommunalabgabengesetzes erforderliche Genehmigung beantragt wird, bis spätestens zum 5. September des 26. Js. vorzulegen.

Etwaige Abweichungen von den Kreisbeitrags-
sätzen der §§ 54—59 des Kommunalabgaben-Gesetzes
sind in dem Begleitbericht eingehend zu begründen.
Hilsebad, den 20. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Hr. H. 795/3. J. B.: Schellier.

Belangstelling

Befanntmachung.

Es ist von den Kohlenhändlern wiederholt
angekündigt worden, daß die von den Dristkolle-
stellen den Konsumenten zugeleiteten Brennstoffm-
engen nicht ausreichten werden. Ich verleihe daher nicht
sehr leicht darauf hinzuweisen, daß nach den mir vor-
liegenden Nachrichten die Kohlen- und auch die
Wasserlieferung im kommenden Winter weit un-
ter den am Anfang des Wirtschaftsjahres an-
geordneten Mengen zurückbleiben wird. Es wird
daher der Fall eintreten, daß Konsumenten, welche

gerade", er-
andte jedoch
gibt eine
nicht zufriede-
e sind nun
nung ge-
wo ein
nd kommt
n die Be-
gejandten
einwas mil-
schen wer-
andenburg
bauernden

Der geborene Bismarck besaß ein Grundstück mit 466 150 Quadratmeter mit 466 150 Einwohner von der Bevölkerung getroffen, von Bayern die Rheinpfalz mit 5500 Quadratmeter und 833 900 Einwohner. Der Landbesitz Bismarck des Oberbayerischen Staates umfaßt 503 Quadratmeter und 80 500 Einwohner, sonach ergibt sich als Umfang des ganzen deutschen Gebietes im Westen einschließlich des Saargebietes eine Fläche von 31 312 Quadratmeter, das ist 0,6 Prozent des gesamten gegenwärtigen Umfangs des Deutschen Reiches, in diesem Gebiet wohnen beinahe 10 Prozent der Bevölkerung des Deutschen Reiches. Die auf Grund der Sanktionen befallenen Gegenden sind hierbei nicht berücksichtigt.

er hat sich bereit erklärt, für die nächsten fünf

